

BVGer D-2424/2021 vom 9. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2424_2021

FR: TAF D-2424/2021 du 9 mai 2022

IT: TAF D-2424/2021 del 9 maggio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-2424/2021 Seite 8

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/25 E. 5).

E. 4.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG und Art. 1 A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) erwähnten fünf Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauungen) sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit

D-2424/2021 Seite 9 hinaus so zu verstehen, dass solche dann vorliegen, wenn die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist, beziehungsweise droht. Nachteile, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv folglich dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen. Zielt eine glaubhaft gemachte Verfolgung also darauf ab, das weibliche Geschlecht zu unterdrücken, ist das für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgungsmotiv gegeben. Mit anderen Worten kann in der Verfolgung einer Frau wegen ihres Geschlechts grundsätzlich unabhängig davon, ob und inwieweit diese Frau zusammen mit anderen eine bestimmte soziale Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 1 A Ziff. 2 FK bildet, ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv erblickt werden. Ein solches ist gegeben, wenn das Ausbleiben eines adäquaten staatlichen Schutzes vor ihren Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts begründet liegt (vgl. Urteil des BVGer E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 E. 6.2 und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.2 f. und E. 8.8.1).

E. 4.4

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch

aktuell sein.

E. 4.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG).

Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt

D-2424/2021 Seite 10 und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

In ihrer abweisenden Verfügung kam die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Begründung führte sie aus, soweit die Beschwerdeführerin häusliche Gewalt und Todesdrohungen seitens ihres Ex-Ehemannes geltend gemacht habe, sei festzustellen, dass die türkischen Behörden sich ihr gegenüber schutzfähig und -willig gezeigt hätten. So habe sie sich von ihrem Ehemann trennen und schliesslich scheiden lassen können, wobei das Gericht ihn zu Unterhaltszahlungen verpflichtet und ihr das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen Kinder zugesprochen habe. Auch wenn die vom Beschwerdeführer 1 geschilderte desolote Situation mit seinem Vater nicht verkannt werde, sei ergänzend darauf hinzuweisen, dass seine Familie seinen Angaben zufolge keine Hilfe bei der Polizei gesucht habe. Weiter mangle es dem Druck, welchen die Beschwerdeführerin seitens Anwohnerinnen und Anwohnern in ihrem Quartier erfahren habe, an der nötigen flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität. Hinsichtlich den geltend gemachten Razzien durch die Behörden, welche wegen ihres Bruders stattgefunden und nach dem Tod ihres Cousins weiter zugenommen hätten, könnten den Angaben der Beschwerdeführerin keine Hinweise entnommen werden, dass sie mit schwerwiegenden flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen durch die Behörden konfrontiert gewesen sei. Insbesondere sei weder ihren Äusserungen noch der Aktenlage zu entnehmen, dass gegen sie aufgrund des politischen Hintergrunds ihrer Familie ein Verfahren eröffnet worden sei. Obwohl die behördlichen Kontakte beängstigend gewesen sein dürften, würden sie keine flüchtlingsrechtliche Intensität erreichen. Alsdann habe der Beschwerdeführer 1 angegeben, die Razzien hätten nicht ihnen gegolten und sie hätten keine Probleme mit den Behörden gehabt. Vor diesem Hintergrund sei die Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung als nicht begründet einzustufen. Ferner würde sich aus den Asylgründen der Geschwister der Beschwerdeführerin respektive der Onkel und Tanten der Beschwerdeführer 1 und 2 kein Bezug herleiten lassen. Alsdann habe sie sich in den sozialen Medien nicht in herausragender Weise politisch betätigt. Den Grund für die Sperrungen ihres (...) -Accounts kenne sie nicht und überdies sei ihr Profil auch wieder entsperrt worden. Ausserdem bestünden keine konkreten Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Vorbelastung der Beschwerdeführerin. Zwar könne aufgrund ihrer Tätigkeit für

D-2424/2021 Seite 11 die HDP nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu einem Angriff gekommen sei, bei welchem sie, wie dargelegt, schikaniert worden sei, indes würden auch diese Vorbringen nicht genügen, um eine begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen. Sie sei nicht in exponierter Stellung in der HDP tätig gewesen und habe bisher keine Belege etwaiger gegen sie eingeleiteter Strafverfahren eingereicht. Schliesslich sei der Vollständigkeit halber in Bezug auf die Schikanen durch ihren Lehrer zu erwähnen, dass diese weder entscheidungsrelevant seien noch in zeitlichem Kontext zu ihrer Ausreise stehen würden.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde eingewendet, die Beschwerdeführerin habe im Asylverfahren zu wenig deutlich dargelegt, dass sie Mitglied einer politisch aktiven Kämpferfamilie sei. So stehe ihr Neffe, Q._____, als Kommandant der PKK beziehungsweise der Koma Civakên Kurdistan (KCK) auf sämtlichen türkischen Fahndungslisten. Weiter sei ihr Schwager, R._____, welcher seit 2006 als politischer Flüchtling in der Schweiz lebe, Gründungsmitglied der PKK und mit Abdullah Öcalan eng verbunden. Sowohl er als auch ihr Vater seien jahrelang als politische Gefangene in türkischen Gefängnissen inhaftiert gewesen. Aufgrund der Todesdrohungen durch ihren Ex-Ehemann, welche sie gezeichnet und traumatisiert hätten, habe sie sodann anlässlich der Anhörung auch ihr eigenes politisches Engagement zu wenig zum Ausdruck gebracht. Mit den in der Zwischenzeit zu den Akten gereichten Beweismitteln werde bestätigt, dass sie nicht nur familiär der Opposition nahe gestanden sei, sondern diese auch durch persönliche Tätigkeiten unterstützt habe, weshalb sie ebenso ins Visier der Strafuntersuchungsbehörden und anderer staatlicher Organisationen gerückt sei. Eine zwischenzeitlich erfolgte Abklärung in der Türkei habe ergeben, dass zurzeit vier Untersuchungsdossiers gegen die Beschwerdeführerin geführt werden würden. Damit sei erstellt, dass sie aufgrund ihrer politischen Tätigkeiten in der Türkei mit strafrechtlichen Repressionen, Verfolgung und Verhaftung rechnen müsse. Weiter sei belegt, dass es sich nicht um eine Strafverfolgung im Sinne einer Reflexverfolgung handle, sondern sie in ihrer Person und aufgrund ihrer eigenen Handlungen an Leib und Leben in der Türkei bedroht sei.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, es könne nicht gehört werden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres psychischen Zustands nicht in der Lage gewesen sein soll, das politische Profil ihrer Familie und ihr eigenes politisches Engagement in genügender Weise darzulegen. Dem Anhörungsprotokoll sei zu entnehmen, dass sie sämtliche Geschehnisse detailliert habe darlegen können. Ohne zu verkennen, dass sie

D-2424/2021 Seite 12 aus einer politisch aktiven Familie stamme und psychisch angeschlagen sei, sei aus ihren Ausführungen nicht ersichtlich, dass sie deswegen flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten hätte. Die mit der Beschwerde neu eingereichten Beweismittel würden zwar ihr geltend gemachtes Engagement für die HDP widerspiegeln, dennoch sei sie dabei nicht exponiert gewesen. Den Beweismitteln komme ohnehin nur ein geringer Beweiswert zu, da deren Ursprung nicht mit Sicherheit ausgemacht werden könne und sie zudem den Charakter von Gefälligkeitschreiben hätten. Überdies sei sie strafrechtlich nicht vorbelastet. Insofern als sie neu geltend mache, dass gegen sie bei der Oberstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda und Terrororganisation in den sozialen Medien eingeleitet und sie zur Fahndung

ausgeschrieben worden sein soll, sei einerseits nicht nachvollziehbar, weshalb sie erst nach Eröffnung des Asylentscheids Ermittlungen gegen sich geltend mache, die gestützt auf die Verfahrensnummer (...) wohl bereits seit letztem Jahr laufen würden, und andererseits seien die Vorbringen derart vage formuliert, dass sich daraus nicht ableiten lasse, auf welchen Tatbestand und Zeitraum sich das Verfahren beziehe. Angesichts dessen, dass sie in der Türkei anwaltlich vertreten sei, wäre zu erwarten gewesen, dass längstens ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt worden sei und entsprechende Ermittlungs- respektive Gerichtsakten ein- gereicht worden wären.

E. 5.4

Mit ihrer Replik reichten die Beschwerdeführenden diverse Unterlagen eines Strafverfahrens, welches in der Türkei gegen die Beschwerdeführerin wegen politischer Agitation geführt werde, ein und führten darin aus, dass damit der behauptete Sachverhalt des politischen Asyls erstellt sei.

E. 5.5

In seiner Duplik hielt das SEM zu den mit der Replik eingereichten Unterlagen fest, dass es sich dabei um eine Überweisung der Gendarmerie E. _____ an die Staatsanwaltschaft von E. _____ zu Ermittlungen hinsichtlich der (...) -Posts der Beschwerdeführerin vom (...) 2020 sowie um einen Rechercherapport der Polizeidirektion der Provinz S. _____ vom (...) 2021 handle. Der in der Überweisung geltend gemachte Verstoss gegen Art. 7/2 des Gesetzes Nr. 3713 zur Bekämpfung des Terrors sei als vorsorgliche oder umfassende Standardwendung anzusehen, ohne dass im vorliegenden Anfangsstadium der Ermittlungen ein konkretes Indiz dafür bestehe. Da es inhaltlich um Beiträge auf (...) und (...) gehe, sei gemäss der türkischen Strafprozesspraxis überwiegend von einem Propaganda- beziehungsweise Ehrverletzungsdelikt gemäss Art. 7 Abs. 2 des Antiterrorgesetzes oder Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuches auszugehen. Da

D-2424/2021 Seite 13 nur Untersuchungsberichte der Polizei vorliegen würden, sei davon auszugehen, dass die Ermittlungen sich erst im Anfangsstadium befinden würden und bisher weder ein Festnahme- noch ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben worden sei. Mit den neu eingereichten Beweismitteln und den darin beziehungsweise in der Beschwerdeschrift genannten Ermittlungen wolle die Beschwerdeführerin sinngemäss Nachfluchtgründe geltend machen. Aufgrund des noch frühen Ermittlungsstadiums sei das Risiko für die Beschwerdeführerin, bei der Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, als gering einzustufen. Da sie bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und – wie im Asylentscheid dargelegt worden sei – sie kein genügendes politisches Risikoprofil aufweise, sei überdies auch die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer – zum heutigen Zeitpunkt noch keineswegs absehbaren – Verurteilung, tatsächlich zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden. Zurzeit liege weder eine (solche) Verurteilung vor, noch sei eine solche aufgrund des Verfahrensstadiums inklusive Anklage absehbar. Insgesamt würden die neuen Nachfluchtgründe nicht genügen, um die Anforderungen an eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen gemäss Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 54 AsylG zu erfüllen, weshalb ihr auch unter der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden könne. Ferner sei mit Blick auf Art. 7 AsylG bezüglich den Beweismitteln auffällig, dass obwohl die Ermittlungen der Oberstaatsanwaltschaft E. _____ gemäss der Verfahrensnummer im Jahr (...) eingeleitet worden seien, hierfür lediglich Untersuchungsakten, die vermutlich aus einem Vorstadium

vor der (vermeintlichen) Anhandnahme des Verfahren (...) stammen, eingereicht worden seien. Da keine Akten aus einem späteren Stadium der Ermittlungen eingereicht worden seien, würden sich zwischen dem neu eingereichten Übermittlungsrapport respektive dem Polizeirapport und der Verfahrensnummer (...) kein Konnex finden. Weiter munde es befremdend an, dass das Anwaltsschreiben vom 29. April 2021, welches mit der Beschwerde zu den Akten gereicht worden sei, im Gegensatz zu dem mit der Replik eingereichten Schreiben, mit zwei handschriftlichen Unterschriften und einer Stempelung versehen sei. Weiter werde weder begründet, aus welchem Anlass die türkische Anwältin vor Ort Recherchen hinsichtlich der laufenden Ermittlungen unternommen habe noch wie sie zu den neuen Beweismitteln gekommen sei. Da das vorliegende Engagement der Beschwerdeführerin in den sozialen Medien praktisch lediglich auf den Zeitraum nach ihrer Ausreise anzugliedern sei, entstehe insgesamt der Eindruck eines selbst konstruierten Nachfluchtgrunds und somit eines des Asylrechts sachfremden Umstands.

D-2424/2021 Seite 14

E. 5.6

In ihrer Triplik führten die Beschwerdeführenden aus, mit dem Bestätigungsschreiben der Rechtsanwältin J. _____ vom 27. August 2021 werde belegt, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei durch ordentliche Anwälte vertreten werde. Weiter sei klar erstellt, dass gegen sie ein Strafverfahren laufe. Dabei könne – entgegen der Ansicht des SEM – nicht von einem Ordnungsbussen- oder Bagatelldeliktverfahren ausgegangen werden, insbesondere da sie bereits in der Vergangenheit mehrfach in Strafverfahren gegen sie wegen politischen Aktionen gegen den türkischen Staat beziehungsweise dessen Staatspräsidenten verwickelt gewesen sei. Bei einer Ausschaffung in die Türkei würde ihr folglich nicht nur eine langjährige Strafe wegen des geschilderten pendenten Strafverfahrens drohen, sondern es sei auch davon auszugehen, dass sämtliche in der Vergangenheit angeblich eingestellten Verfahren ebenfalls wieder aufgenommen und neu zur Beurteilung herangezogen werden würden.

E. 6.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorinstanz in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Schikanen ihres Lehrers während ihrer Schulzeit (vgl. SEM-Akte [...] -40/16, F15) zutreffend festhielt, dass diese bereits mangels zeitlichem Kausalzusammenhang zur Ausreise der Asylrelevanz entbehren (vgl. dort E. II, Ziff. 3.2). Dies wurde auf Beschwerdebene nicht bestritten, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

E. 6.2

Soweit die Beschwerdeführerin sodann vorbrachte, sie sei als Kurdin und Alevitin in ihrem Wohnquartier unter Druck gesetzt worden (vgl. SEM-Akte [...] -40/16, F55), ist es durchaus glaubhaft, dass sie – ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens – im türkischen Alltag als Angehörige der kurdischen Ethnie und des alevitischen Glaubens Diskriminierungen erfahren hat. Indessen führen solche allgemein die kurdische und/oder alevitische Bevölkerungsgruppe betreffenden Nachteile praxismässig nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erreichen. Die lediglich vage und unsubstantiiert vorgebrachten Benachteiligungen als Kurdin und Alevitin gingen jedenfalls nicht über die Nachteile hinaus, welche Teile der kurdischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähn-

licher Weise treffen könnten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers 1, wonach er von seinem Freundeskreis ausgeschlossen worden sei und sich einige Lehrer ihm gegenüber komisch verhalten hätten, weil er Kurde sei (vgl. SEM-Akte [...]41/11, F52), vermögen ebenfalls keine in ihrer Intensi-

D-2424/2021 Seite 15 tät genügende Verfolgungssituation zu begründen. Hinzu kommt, dass prä- xisgemäss sehr strenge Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellt werden (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1 und 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden und der Aleviten in der Türkei nicht als erfüllt zu erach- ten sind, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Ent- wicklungen in der Türkei (vgl. hierzu Urteile des BVGer E-3917/2021 vom

E. 6.3.1

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten ge- walttätigen Übergriffen und Bedrohungen durch ihren Ex-Ehemann ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – festzustellen, dass diese Vorbringen – ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit – nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermögen. Eine allfällige Bedrohung vor diesem Hintergrund ist als eine Verfolgung durch einen nicht-staatlichen Akteur zu beurteilen. Über das Bestehen eines Schutzbedürfnisses ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu befinden, wobei es den Asylbehörden ob- liegt, die Effektivität des Schutzes der Verfolgung im Heimatstaat abzuklä- ren und zu begründen (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.4 m.w.H.). Ein absoluter Schutz vor Verfolgung, welche von Privatpersonen ausgeht, ist in asyl- rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass die Betroffenen effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur haben und ihnen zugemutet werden darf, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu BVGE 2011/51 E. 7 und EMARK 2006 Nr. 18 E. 7.5 ff.). Wie be- reits erwähnt, ist ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv gege- ben, wenn das Ausbleiben eines adäquaten staatlichen Schutzes vor Ver- folgern in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet liegt (vgl. E. 4.3 hiervor). Es handelt sich dabei um eine frauenspezifische Ver- folgung. Indes reicht dieses Verfolgungsmotiv bei einer Verfolgung durch Dritte nicht aus, um auch flüchtlingsrechtlich relevant zu sein. Dazu ist wei- ter zu prüfen, ob der Heimatstaat schutzfähig und schutzwillig ist.

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den letzten Jahren mehr- fach zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangs- heirat auseinandergesetzt, wobei es grundsätzlich davon ausging, dass die türkischen Behörden hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen bei innerfamili- ären Übergriffen grundsätzlich schutzfähig und -willig sind (vgl. Referenz-

D-2424/2021 Seite 16 urteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018, E. 5.2 ff., m.w.H., bestä- tigt in den Urteilen des BVGer E-4242/2017 vom 27. März 2019 E. 5.5; E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 6.1; D-5702/2019 vom 8. Novem- ber 2019 E. 6.1; E-1175/2020 vom 16. März 2020 E. 7.2.2; E-2338/2020 vom 6. Mai 2021 E. 7.2 und E-2593/2021 vom 31. August 2021 E. 7.3.1, je m.w.H.). Im Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 wurde hierzu ausgeführt, dass die Türkei in den vergangenen Jahren kontinuierliche Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen und

im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit sozio- kulturellem Hintergrund (bis hin zum Ehrenmord) unternommen habe. Das Gesetz Nr. 6284 zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen vom Jahr 2012 ziele auf den Opferschutz und die Anord- nung von verschiedenen Sicherheits- und Unterstützungsmassnahmen ab, wobei alle Frauen, einschliesslich die Unverheirateten, vom Schutz um- fasst seien. Bei der Revision des türkischen Strafgesetzbuchs im Jahre 2004 seien der Strafrahmen für Strafen bei Taten gegen Frauen er- höht und die Strafmilderungsgründe bei Fällen von Ehrenmord und Verge- waltigung aufgehoben worden. Bereits im Jahr 1990 seien Frauenhäuser in der Türkei eröffnet worden, um Hilfe für Opfer von häuslicher Gewalt zu bieten. Auch wenn in der Türkei unbestrittenermassen trotz dieser staatli- chen Bemühungen nach wie vor Ehrenmorde und häusliche Gewalt zu re- gistrieren seien, bedeute dies nicht, dass die bedrohten Frauen innerfami- liären Übergriffen völlig schutzlos ausgeliefert wären. Die türkischen Be- hörden seien entschlossen, gegen das Phänomen effektiv vorzugehen und grundsätzlich auch in der Lage, Schutz zu gewähren. Die Schutzinfrastruk- tur sei in den städtischen Gebieten der Türkei jedoch dichter als in ruralen Gegenden insbesondere Zentral- und Ostanatoliens (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2.2). Es bestünden indes- sen Anzeichen dafür, dass die Türkei den oben beschriebenen Reformkurs seit einiger Zeit nicht mehr konsequent weiterverfolge. Der türkische Staatspräsident Erdogan sei in den letzten Jahren wiederholt mit umstrit- tenen Äusserungen zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft in den Medien zitiert worden. Im November 2016 hätte seine Regierungspartei AKP überraschend den Entwurf eines Amnestiegesetzes ins Parlament eingeworfen, der Sexualtäter in Einzelfällen vor Strafe schützen wollte, wenn sie ihr minderjähriges Opfer heiraten; nach heftigen Protesten der Opposition und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (englisch: United Nations Children's Fund [Unicef]) sei der Vorstoss zurückgezogen worden (vgl. a.a.O. E. 5.2.3). Auch werde seit dem gescheiterten Putsch von Mitte Juli 2016 in der Türkei von einer Zunahme der Gewalt gegen Frauen berichtet (vgl. a.a.O. E. 5.2.4). Diese Feststellungen würden die

D-2424/2021 Seite 17 gefestigte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden jedoch nicht grundlegend zu beeinflussen vermögen. Soweit im Referenzurteil darauf hingewiesen wurde, dass auf diese Feststellung zurückzukommen wäre, sollten in Zu- kunft negative institutionelle Entwicklungen – namentlich in der türkischen Gesetzgebung – oder andere tiefgreifende Veränderungen der Gesell- schaft zu verzeichnen sein (vgl. a.a.O. E. 5.2.5), ist festzuhalten, dass sol- che tiefgreifenden Veränderungen nicht ersichtlich sind. Zwar ist die Türkei per 1. Juli 2021 aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom

E. 6.3.3

Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, dass die türkischen Behörden sich bereits in der Vergangenheit im Umgang mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin als schutzfähig und -willig zeigten. So konnte sie gemäss eigenen Angaben im Jahr 2014 ein Gerichtsverfahren anhängig machen, wobei sie die Klage wegen weiteren Drohungen von sich aus wie- der zurückzog (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F55). Soweit die Beschwerde- führerin behauptete, die Polizeibeamten hätten sie nicht ernst genommen, als sie wiederholt Anzeigen gegen ihren Ehemann erstattet habe und ihr nicht weitergeholfen hätten (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F46 f.), ist entge- genzuhalten, dass selbst wenn ihre Anzeigen von

der Polizei nicht entgegengenommen worden wären, die Möglichkeit bestanden hätte, sich – nötigenfalls mit Hilfe einer Anwältin oder eines Anwalts – an eine andere oder

D-2424/2021 Seite 18 übergeordnete Stelle zu wenden, um sich mit ihrem Anliegen Gehör zu verschaffen. Das Gleiche gilt hinsichtlich ihrer Vorbringen, wonach die Staatsanwaltschaft zwar ihre Aussagen entgegengenommen aber anschliessend nichts weiter unternommen habe (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F48 f.). Sodann konnte die Beschwerdeführerin ihre Rechte offenbar auch im Scheidungsverfahren durchsetzen, indem ihr das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder sowie Unterhaltsbeiträge zugesprochen wurden (vgl. hierzu SEM-Akten [...]40/16, F67 und [...]42/2 sowie [...], Beweismittel 1 [Anwaltsschreiben vom 19. Juni 2020], Beweismittel 3 [Anwaltsschreiben vom 8. Dezember 2014] und Beweismittel 5 [Dokumente betreffend die Nichtbezahlung der Unterhaltskosten]). Es kann folglich nicht auf eine generelle Schutzverweigerung der türkischen Behörden geschlossen werden. Die vom Beschwerdeführer 1 vorgebrachten und mit ärztlichen Unterlagen belegten psychischen Probleme (vgl. SEM-Akte [...], Beweismittel 10 [Gesundheitsdossier Sohn]) lassen zwar auf traumatisierende Erlebnisse in der Vergangenheit schliessen und sind somit als Indiz für die Glaubhaftigkeit der geschilderten gewalttätigen Übergriffe durch seinen Vater zu werten. Dies ändert aber nichts an der fehlenden asylrechtlichen Relevanz dieses Sachverhaltselements.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder im Ausreisezeitpunkt einer asylbeachtlichen Verfolgung durch ihren Ehemann respektive Vater ausgesetzt waren.

E. 6.4.1

Hinsichtlich des geltend gemachten politischen Engagements der Beschwerdeführerin, welches grundsätzlich nicht in Abrede gestellt wird, ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass sie dadurch nicht öffentlich exponiert in Erscheinung getreten ist. So brachte sie in der Anhörung vor, sie habe sich nach der Trennung von ihrem Ehemann wieder vermehrt mit ihren Freundinnen aus der HDP getroffen und habe dann nach ihrer Scheidung aktiv begonnen bei der HDP zu arbeiten. Sie sei jedoch wegen ihren Kindern nicht Mitglied geworden. Sie sei vor allem für die Bewegung der "Samstagsmütter" in H. _____ da gewesen und habe an Friedensdemonstrationen teilgenommen. Ausserdem habe sie im Jahr 2015 als (...) fungiert (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F60). Zwar lässt das vorgelegte Foto von ihr und dem HDP-Abgeordneten und Bürgermeister von H. _____, G. _____ (vgl. vgl. SEM-Akte [...], Beweismittel 7 und BVGer-Akte 1, Beilage 7), darauf schliessen, dass sie sich für die HDP engagierte, es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern sie sich in diesem

D-2424/2021 Seite 19 Rahmen exponiert haben könnte, zumal sie offenbar auch keine bedeutende Position innerhalb der Partei innehatte. Sodann sind das handschriftlich verfasste Schreiben des ehemaligen HDP-Abgeordneten, I. _____, vom 5. Mai 2021 (vgl. BVGer-Akte 1, Beilage 8) sowie das undatierte Schreiben des HDP-Politikers K. _____ (vgl. BVGer-Akte 3, Beilage 10) als Gefälligkeitsschreiben mit geringem Beweiswert zu werten, welche in der Sache nichts zu ändern vermögen. Hinsichtlich des undatierten Bestätigungsschreibens der HDP (vgl. SEM-Akte [...], Beweismittel 7 und BVGer-Akte 1, Beilage 6) kann – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung verwiesen werden, welchen die

Beschwerdeführerin inhaltlich nichts entgegenhielt. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sie wegen ihren Tätigkeiten für die HDP eine objektiv begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen hatte.

E. 6.4.2

Betreffend des gemäss der Beschwerdeführerin fluchtauslösenden Vorfalls anlässlich der Demonstration vom (...) 2020 in H._____, bei dem sie von Polizeibeamten sexuell belästigt worden sei (vgl. SEM- Akte [...] -40/16, F68), wurde – so gravierend die Folgen dieses einmaligen Ereignisses auch sein mögen – die erforderliche Schwelle der Intensität an erlittenen Nachteilen nicht erreicht, um von einer asylrelevanten Verfolgung auszugehen. Die von ihr geschilderten Eingriffe in die persönliche Freiheit und in ihre körperliche Unversehrtheit waren zwar aus Sicht der Beschwerdeführerin dazu geeignet, um sie subjektiv in Angst zu versetzen, insbesondere da ihr im Zeitpunkt der Festhaltung noch nicht klar war, welchen Verlauf die sexuellen Belästigungen noch nehmen könnten. Die tatsächlich erlittenen Grenzüberschreitungen nahmen in ihrer Gesamtheit aber bei objektiver Betrachtung aufgrund ihrer Art und Dauer nicht schon ein derart hohes Mass an Intensität an, dass bereits dieser isolierte, abgeschlossene sexuelle Übergriff für die Annahme einer asylrelevanten Vorverfolgung genügen würde (vgl. D-5439/2018 vom 27. Juli 2020 E. 6.4.2; vgl. demgegenüber etwa den Sachverhalt B.a und E. 6.1 des Urteils des BVGer E- 6542/2017 vom 11. November 2019, wo eine Beschwerdeführerin mehrmals sexuell belästigt worden war).

E. 6.5.1

Im Zusammenhang mit der geltenden gemachten Reflexverfolgung aufgrund des familiären Umfelds der Beschwerdeführerin ist vorab festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis davon ausgeht, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewendet werden, die als sogenannte

D-2424/2021 Seite 20 Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Auch zum heutigen Zeitpunkt lässt sich die Gefahr von allfälligen Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuften kurdischen Gruppierungen nicht grundsätzlich ausschliessen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu werden, erhöht sich vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird, und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. hierzu etwa Urteile des BVGer E-1659/2020 vom 5. Januar 2022, E. 5.5.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1, D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2 oder D-7146/2014 vom 12. Mai 2015 E. 5.5.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.1, m.w.H.).

E. 6.5.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie stamme aus einer politisch aktiven Familie. Ihre Angehörigen seien bereits wegen ihres Grossvaters, T._____, (Anmerkung des Gerichts: ein alevitischer, zazakudrischer politischer Anführer des Dersim-Aufstands,

welcher nach einem Gerichtsverfahren im Jahr 1937 hingerichtet wurde), unter Druck gesetzt worden (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F10). Weiter sei ihr Vater, welcher für die PKK und die HDP tätig gewesen sei, wiederholt festgenommen, inhaftiert und dabei auch gefoltert worden (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F9). Ferner seien ihre Cousins, darunter Q._____, Guerillas gewesen (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F12 und F61). Der Ehemann ihrer Schwester, U._____, sei ebenfalls Guerilla gewesen und sei als Märtyrer gestorben (vgl. SEM-Akte [...]40/16, F14). Die Angaben zu diesen Familienangehörigen wurden durch ihre in der Schweiz lebenden Geschwister, N._____ (vgl. SEM-Akten [...]42/18, F58, F81 ff. und F106 ff., [...]50/2, F5 ff., F11 und F18 ff. sowie [...]82/15, F61 und F64 ff.) und O._____ (vgl. SEM-Akte N [...] A18/8, Ziff. 15 sowie A39/7, S. 2 und S. 4) bestätigt und auch vom SEM grundsätzlich nicht in Abrede gestellt.

E. 6.5.3

Sodann ergibt sich vorliegend, dass mehrere der Beschwerdeführerin nahestehende Verwandte in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind. So brachte ihr Schwager, R._____, gemäss den vor-

D-2424/2021 Seite 21 instanzlichen Akten (N [...]) vor, wegen des Vorwurfs, ein Gründungsmitglied der PKK zu sein, mehrfach zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden zu sein und unter behördlichem Druck gestanden zu haben. Nachdem im (...) 2006 sein Wohnhaus in der Nacht beschossen worden sei und er gegen Unbekannt Anzeige erstattet habe, sei er von der Polizei bedroht und aufgefordert worden, seine Anzeige zurückzuziehen. Mit seiner Verfügung vom 23. Januar 2009 kam das vormalige Bundesamt für Migration (BFM; heute: SEM) zum Schluss, der Schwager der Beschwerdeführerin, R._____, erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der in der Türkei erlittenen Nachteilen und des Bestehens einer begründeten Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen (vgl. SEM-Akte N [...] A 48/4). Dessen Ehefrau, V._____, wurde ebenfalls die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Asyl gewährt (vgl. SEM-Akte N [...] A 48/4), allerdings verzichtete diese mit Schreiben vom 24. August 2012 auf die Flüchtlingseigenschaft und das ihr in der Schweiz gewährte Asyl (vgl. SEM-Akte N [...] C3/1), sodass das SEM in der Folge mit Verfügung vom 30. August 2012 förmlich festhielt, dass das ihr gewährte Asyl erloschen sei und sie nicht mehr als Flüchtling im Sinne des internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) gelte (vgl. SEM-Akte N [...] C4/4). Des Weiteren wurde der Bruder der Beschwerdeführerin, N._____, mit Verfügung vom 23. März 2020 als Flüchtling anerkannt und ihm wurde in der Schweiz Asyl gewährt (vgl. SEM-Akte [...]88/3). Dessen Ehefrau, W._____, und der gemeinsame Sohn, X._____, wurden mit derselben Verfügung des SEM in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes respektive ihres Vaters einbezogen, während ihre originäre Flüchtlingseigenschaft verneint wurde (vgl. SEM-Akte [...]88/3). Aus den beigezogenen Asylverfahrensakten geht hervor, dass der Bruder der Beschwerdeführerin (N [...]) seit (...) 2017 Mitglied des Menschenrechtsvereins ■nsan Haklar■ Derne■i (■HD) ist und bereits zuvor schon als freiwilliger Mitarbeiter des Vereins regelmässig an Vorträgen, öffentlichen Medienmitteilungen und Kundgebungen teilgenommen hat. Gestützt auf die Resultate der Abklärung der Schweizerischen Botschaft in S._____ vom (...) 2019 verbreitete er ausserdem auf seinem (...) -Profil, welches auf seinen Namen lautet, verschiedenste regierungskritische Posts, weshalb zwei Strafverfahren wegen des Vorwurfs der "Propaganda für eine Terrororganisation" und der "Beleidigung des Staatspräsidenten" eingeleitet worden

sind. Ausserdem wird er landesweit gesucht und es existieren sowohl ein Festnahmebeschluss als auch ein Eintrag in der zentralen Sicherheitsdatenbank Genel Bilgi Zoplama Sistemi (GBT).

D-2424/2021 Seite 22

E. 6.5.4

Die Beschwerdeführerin stammt folglich unbestrittenermassen aus einer politisch aktiven Familie, welche sich seit Jahrzehnten durch ihr politisches Engagement für die Anliegen der kurdischen Bevölkerung exponiert hat und deswegen von erheblichen Verfolgungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden betroffen war und auch weiterhin ist. Aus diesem Grund wurden insbesondere ihrem Schwager, R._____, und ihrem Bruder, N._____, in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen (vgl. E. 6.5.3 hiervor). Nach Ansicht des Gerichts konnte sie sodann glaubhaft machen, in diesem Zusammenhang ebenfalls bereits behördliche Behelligungen erlitten zu haben. Ihre Angaben, wonach mehrmals an ihren Wohnorten Razzien wegen ihres Bruders, N._____, durchgeführt worden seien (vgl. SEM-Akte [...] -40/16, F54, F56 ff.) und sie nach ihrer Teilnahme an der Beerdigung ihres Cousins, Q._____, unter vertiefter Beobachtung der türkischen Behörden gestanden habe (vgl. SEM-Akte [...] -40/16, F61 f.), erscheinen in sich schlüssig und wirken in keiner Weise überzogen. Diese Vorbringen wurden im Übrigen auch von der Vorinstanz nicht wegen fehlender Glaubhaftigkeit abgelehnt.

E. 6.5.5

In Anbetracht des geschilderten politischen Profils der Verwandten der Beschwerdeführerin ist – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – von einem weiterhin bestehenden erheblichen Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an diesen Personen auszugehen. Dies dürfte umso mehr der Fall sein, als zumindest gegen den in der Schweiz als Flüchtling lebenden Bruder der Beschwerdeführerin, N._____, noch zwei Strafverfahren hängig sind, er landesweit gesucht wird und sowohl ein Festnahmebeschluss als auch ein Eintrag in der Datenbank GBT besteht (vgl. hierzu N [...]). Es erscheint demnach wahrscheinlich, dass die türkischen Behörden ein Interesse daran haben, die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei zu befragen, um insbesondere Informationen über ihren Bruder zu erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände gelangt das Gericht zum Schluss, dass sie bereits bei der Einreise in die Türkei aufgrund ihres dargelegten, als oppositionell bekannten familiären Umfelds mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft mit massiven behördlichen Beeinträchtigungen zu rechnen hätte, welche ein asylrechtlich relevantes Ausmass erreichen dürften. Angesichts der in den letzten Jahren zu beobachtenden verstärkten Repression von potenziellen Regimekritikerinnen und Regimekritiker insbesondere kurdischer Ethnie, unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Heimatstaat und der konkreten familiären Umstände besteht Grund zur Annahme, dass auch die Beschwerdeführerin Opfer asylbeachtlicher Übergriffe werden könnte. Da die befürchteten Nachteile von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen,

D-2424/2021 Seite 23 welche auf dem ganzen Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Flucht- respektive Schutzalternative auszugehen.

E. 6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Den Akten sind sodann keine Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen. Der Beschwerdeführerin ist demnach Asyl zu gewähren (Art. 2 Abs. 1 AsylG).

E. 6.7

Nachdem der Beschwerdeführerin bereits aufgrund der ihr persönlich erlittenen behördlichen Behelligungen und insbesondere wegen ihres familiären Hintergrundes eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, kann die Berechtigung der Zweifel der Vorinstanz an der Sperrung des (...)Accounts offengelassen werden. Ebenso erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang eine Prüfung, ob ihr aufgrund der von ihr geltend gemachten Aktivitäten in den sozialen Medien, welche nach ihrer Ausreise zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben sollen, die Flüchtlingseigenschaft wegen Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG anzuerkennen wäre. 7. 7.1 Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). 7.2 Dass auch die beiden Söhne der Beschwerdeführerin eine Reflexverfolgung befürchten müssten, ist aufgrund der Akten nicht anzunehmen (vgl. hierzu Art. 37 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Vorliegend sind keine besonderen Umstände auszumachen, die gegen eine Anerkennung der zum Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährigen Söhne der Beschwerdeführerin als Flüchtlinge sprechen (vgl. hierzu Urteil des BVerfG D-8662/2020 vom 1. Februar 2011 E. 6.1). Sie sind daher in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihrer Mutter einzubeziehen. 8. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 23. April 2021 aufzuheben und das SEM anzuweisen, die Beschwerdeführenden im Sinne der Erwägungen als Flüchtlinge anzuerkennen und

D-2424/2021 Seite 24 ihnen Asyl zu gewähren. Angesichts der Gutheissung des Hauptantrags wird der Eventualantrag gegenstandslos. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 18. September 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. 9.2 Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit Instruktionsverfügung vom 31. Mai 2021 gewährte unentgeltliche Rechtsbeistandung erweist sich damit ebenfalls als gegenstandslos, weil eine öffentlich-rechtliche Entschädigung eines amtlichen Rechtsbeistandes oder einer amtlichen Rechtsbeistandin lediglich subsidiär zum Tragen kommt. 9.3 Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik eingabe vom 17. September 2021 eine Kostennote zu den Akten. Darin bezifferte er seinen zeitlichen Arbeitsaufwand mit 9.3 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.—. Zudem machte er Auslagen (für Fotokopien und Porti) von Fr. 137.10 geltend. Der veranschlagte Stundenansatz bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen. Die Auslagen erscheinen ebenfalls angemessen. Der ausgewiesene Arbeitsaufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich als angemessen, wobei die

Ein- gabe vom 31. Oktober 2021 noch nicht berücksichtigt wurde. Der diesbe- zügliche Aufwand ist deshalb von Amtes wegen zu schätzen und wird auf eine halbe Stunde veranschlagt. Des Weiteren sind hierfür zusätzliche Aus- lagen in der Höhe von Fr. 4.40 (Portospesen von Fr. 3.40 und Fotokopien von Fr. 1.–) zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Vorbehalts in der Honorar- note, wonach der zeitliche Aufwand für die Erläuterung des Entscheids noch nicht berücksichtigt worden sei und deshalb dazu zu schlagen sei, ist festzuhalten, dass die Urteilsbesprechung künftigen Aufwand darstellt, wel- cher nicht zu entschädigen ist. Die von der Vorinstanz auszurichtende Par- teientschädigung ist demnach auf (gerundet) Fr. 2'475.– (einschliesslich Auslagen und inklusive Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

D-2424/2021 Seite 25

E. 7.1

Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Dass auch die beiden Söhne der Beschwerdeführerin eine Reflexverfolgung befürchten müssten, ist aufgrund der Akten nicht anzunehmen (vgl. hierzu Art. 37 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Vorliegend sind keine besonderen Umstände auszumachen, die gegen eine Anerkennung der zum Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährigen Söhne der Beschwerdeführerin als Flüchtlinge sprechen (vgl. hierzu Urteil des BVerG D-8662/2020 vom 1. Februar 2011 E. 6.1). Sie sind daher in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihrer Mutter einzubeziehen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 23. April 2021 aufzuheben und das SEM anzuweisen, die Beschwerdeführenden im Sinne der Erwägungen als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren. Angesichts der Gutheissung des Hauptantrags wird der Eventualantrag gegenstandslos.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 18. September 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

E. 9.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit Instruktionsverfügung vom 31. Mai 2021 gewährte unentgeltliche Rechtsverbeiständung erweist sich damit ebenfalls als gegenstandslos, weil eine öffentlich-rechtliche Entschädigung eines amtlichen Rechtsbestandes oder einer amtlichen Rechtsbeiständin lediglich subsidiär zum Tragen kommt.

E. 9.3

Der Rechtsvertreter reichte mit der Replikeingabe vom 17. September 2021 eine Kostennote zu den Akten. Darin bezifferte er seinen zeitlichen Arbeitsaufwand mit 9.3 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.-. Zudem machte er Auslagen (für Fotokopien und Porti) von Fr. 137.10 geltend. Der veranschlagte Stundenansatz bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen. Die Auslagen erscheinen ebenfalls angemessen. Der ausgewiesene Arbeitsaufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich als angemessen, wobei die Eingabe vom 31. Oktober 2021 noch nicht berücksichtigt wurde. Der diesbezügliche Aufwand ist deshalb von Amtes wegen zu schätzen und wird auf eine halbe Stunde veranschlagt. Des Weiteren sind hierfür zusätzliche Auslagen in der Höhe von Fr. 4.40 (Portospesen von Fr. 3.40 und Fotokopien von Fr. 1.-) zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Vorbehalts in der Honorarnote, wonach der zeitliche Aufwand für die Erläuterung des Entscheids noch nicht berücksichtigt worden sei und deshalb dazu zu schlagen sei, ist festzuhalten, dass die Urteilsbesprechung künftigen Aufwand darstellt, welcher nicht zu entschädigen ist. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf (gerundet) Fr. 2'475.- (einschliesslich Auslagen und inklusive Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

E. 11

Mai 2011 (Istanbul-Konvention) ausgetreten (vgl. hierzu beispielsweise Amnesty International, "Türkei: Austritt aus der Istanbul-Konvention gefährdet Frauen und Mädchen", 11. Mai 2021, <<https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/tuerkei/dok/2021/istanbul-konvention-austritt>>; Schweizer Radio und Fernsehen [SRF], Die Türkei ist ab heute nicht mehr Teil der Istanbul-Konvention, 1. Juli 2021, <<https://www.srf.ch/news/international/schutz-von-frauen-gegen-gewalt-die-tuerkei-ist-ab-heute-nicht-mehr-teil-der-istanbul-konvention>>, beide zuletzt abgerufen am 7. April 2022). Ob und inwiefern sich dadurch der Schutz der Frauen weiter verschlechtert, wird zu beobachten sein. Jedenfalls ist im heutigen Zeitpunkt nicht bereits von einem faktischen Wegfall der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Schutzinanspruchnahme auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-2593/2021 vom 31. August 2021 E. 7.3.1). Damit ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder allfälligen innerfamiliären Übergriffen nicht schutzlos ausgeliefert und ihnen bei Bedarf die Inanspruchnahme der staatlichen Schutzeinrichtungen und rechtlichen Anlaufstellen in der Türkei zuzumuten wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.